

### **Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung**

Der Rechtsanwaltskanzlei hintze knab & azzola,  
insbesondere den Rechtsanwälten Klaus Hintze, Mirko Knab, Ludwig-Mario Azzola  
Kaiser-Friedrich-Ring 11, 65185 Wiesbaden,

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_ ./.

wegen

Vollmacht wird zur **außergerichtlichen Vertretung** erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), insbesondere auch, soweit diese zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens dienen;
2. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigungen, bei Arbeitsverhältnissen auch von außerordentlichen Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit;
3. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder die außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen;
4. die Stellung von Strafanträgen und die Erstattung von Strafanzeigen, sowie zu deren Rücknahme und zur Vertretung des Nebenklägers sowie zur Akteneinsicht.

#### **Wertgebührenhinweis:**

Die Mandantschaft wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts – mit Ausnahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts und Sozialrechts und vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung – grundsätzlich gestaffelt ist nach der Höhe des sogenannten Gegenstandswertes (der regelmäßig seinem Interesse in Geld oder Geldwert entspricht).

Die Mandantschaft wurde ferner darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz nach dem Gesetz keine Kostenerstattung erfolgt, d.h., dass der Vollmachtgeber die entstehenden Kosten des Bevollmächtigten auch dann zu tragen hat, wenn er in der Sache selbst obsiegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)